

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatzbeträgen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des
Amtes Märkische Schweiz
(Feuerwehrkostenersatzsatzung – Fwkes)

Aufgrund §§ 3, 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25) sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Gegenstand der Kostenersatzhebung
- § 2 Bemessungsgrundlage
- § 3 Kostenersatzschuldner
- § 4 Kostenersatzfreiheit, Härtefälle
- § 5 Entstehung und Fälligkeit
- § 6 Haftung
- § 7 Datenschutz
- § 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1

Gegenstand der Kostenersatzhebung

- (1) Das Amt Märkische Schweiz erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten "Gebührentarif", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben erhebt das Amt Märkische Schweiz nach dem als Anlage beigefügten "Gebührentarif Sonderlöschmittel", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Ansprüche des Amtes Märkische Schweiz (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatzbeträgen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz
(Feuerwehrkostenersatzsatzung – Fwkes)

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 1 Abs. 1 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 1 Abs. 2 ist die Menge des jeweils verbrauchten Sonderlöschmittels.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Sonderlöschmitteln sowie von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges und Personals. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.
- (4) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Kostenersatzschuldner

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat,
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

Von der Erhebung von Gebühren kann das Amt Märkische Schweiz ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

§ 7 Datenschutz

- (1) Das Amt Märkische Schweiz ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§ 8
In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2011 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.02.2022

Friedemann J. Hanke
Beauftragter des Landrates
zur Führung der Amtsgeschäfte

- Dienstsiegel -

Anlage
Gebührentarif

Anlage Gebührentarif

der über die Erhebung von Kostenersatzbeträgen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz (Feuerwehrkostenersatzsatzung – Fwkes)

A. Grundgebühr: 111,57 € / Stunde (1,85 € / Minute)

B. Einsatzbedingte Kosten:

Ifd. Nr.	Art	Kostenersatzbetrag	
		pro Stunde	Pro Minute
1	Einsatzfahrzeuge		
1.1	Kommandowagen / Mehrzweckfahrzeug (KdoW / MZF)	32,04 €	0,53 €
1.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	54,21 €	0,90 €
1.4	Tragkraftspritzenfahrzeug / -Wasser (TSF / TSF-W)	102,79 €	1,71 €
1.5	Löschgruppenfahrzeug (LF)	109,08 €	1,81 €
1.6	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	357,11 €	5,95 €
1.7	Tanklöschfahrzeug (TLF)	160,28 €	2,67 €
2	Personal		
2.1	Einsatzkraft	13,61 €	0,22 €
3	Sonderlöschmittel		
3.1	Sonderlöschmittel		3,90 € / Liter